

# Verein

## Was sind wir, was wollen wir?

Unsere Kindergruppe ist eine Gruppe von 12 - 15 Kindern im Alter von ca. 2 Jahren bis zum Kindergarteneintritt.

Träger der Kindergruppe ist der eingetragene Verein „Die kleinen Racker“, deren Mitglieder die Eltern der betreuten Kinder sowie die Betreuerin der Kinder sind.

Der Kindergruppe stehen die Eltern-Kind-Räume des Bürgerhauses Kinderhaus zur Verfügung.

Die Kindergruppe soll für die Kinder ein Ort der Geborgenheit sein, in der sie die Gemeinsamkeit und Vertrauen erleben können, ihnen aber auch Raum gegeben wird, ihre individuellen Interessen und Neigungen zu finden und zu verwirklichen.

Jedes Kind soll entsprechend seiner Entwicklung, Begabung und seinen Bedürfnissen geführt und gefördert werden. Dabei soll versucht werden, alle Situationen aufzugreifen, die für die Kinder von Bedeutung sind.

Das Konzept der Kindergruppe wird dabei geprägt vom Gedanken der familienergänzenden Erziehung. Aus diesem Grunde ist eine Zusammenarbeit mit dem Elternhaus der Kinder eine der dringlichsten Voraussetzungen. Diese findet außer in alltäglichen Gesprächen zwischen den Eltern und der Betreuerin vor allem bei den Elternabenden statt.

## Der Verein

Der Verein „Die kleinen Racker“ ist Träger der Kindergruppe. Alle Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder sowie die Betreuerin sind Vereinsmitglieder und damit stimmberechtigt.

Die Satzung des Vereins ist Bestandteil des Aufnahmevertrages.

Wesentliches Beschlussorgan des Vereins ist die Mitgliederversammlung, die zugleich Elternabend der Kindergruppe sein kann.

## Die Aufnahme des Kindes

### Aufnahmebedingungen

Mit der Unterschrift unter den Aufnahmeantrag verpflichten sich die Erziehungsberechtigten zur Beachtung folgender Aufnahmebedingungen:

- Der Elternbeitrag in Höhe von ca. 65 € (je nach Anzahl der Kinder) bei drei Tagen Betreuung (Di, Mi, Do) ist jeweils im voraus zum 3. eines Monats auf das Vereinskonto bei der

Sparkasse Münster BLZ 400 501 50,  
Konto-Nr. 900 55 05 einzuzahlen.

Um den Ablauf zu vereinfachen, wird darum gebeten, dass ein **Dauerauftrag** eingerichtet wird, da der Verein auf die pünktliche Zahlung angewiesen ist.

- Innerhalb von 14 Tagen nach Unterzeichnung des Aufnahmeantrags ist ein **Aufnahmebeitrag in Höhe eines Monatsbeitrag (derzeit 65 €)** von den aufgenommenen Mitgliedern auf das gemeinsame Konto zu zahlen. Der Betrag dient u.a. der finanziellen Absicherung des Vereins für Austritte ohne Einhaltung der Kündigungsfrist und zur Begleichung der Raummiete. Dieser Betrag wird nicht zurückgezahlt.
- Für jeden laufenden Monat, in dem die Rackergruppe stattfindet, sind Beiträge zu zahlen, unabhängig von Urlaub, Krankheit des Kindes etc.. Dieses gilt auch für die Monate, in denen „Rackerferien“ sind, z.B. ist der volle Augustbeitrag zu entrichten, auch wenn die Racker-Gruppe erst Ende des Monats beginnt.
- Die Satzung und die Kindergruppenordnung sind Bestandteil des Aufnahmevertrages und werden akzeptiert
- Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich insbesondere:
  - a. Ihr Kind regelmäßig innerhalb der Öffnungszeiten zu bringen und abzuholen.
  - b. Im Krankheitsfall oder bei Fernbleiben des Kindes aus anderen Gründen die Betreuerin unverzüglich zu benachrichtigen.
  - c. Kontinuierlich mit der Betreuerin Kontakt zu halten und an den Elternabenden regelmäßig teilzunehmen.

### Aufnahmeverfahren

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand und die Erzieherin. Die zugrunde gelegten Kriterien sind angelehnt an die Regelungen der Kindergärten. Ziel ist es, eine möglichst homogene, geschlechtsgemischte Gruppe zu bilden. Es handelt sich bei den hier beschriebenen Kriterien um Anhaltspunkte, die im Einzelfall ergänzt werden können.

Alter des Kindes:

Das Alter des Kindes wird berücksichtigt, ist aber nicht das ausschlaggebende Kriterium.

Geschlecht:

Wenn möglich, soll sich der Mädchen-/ Jungenanteil die Waage halten.

Geschwisterkind:

Kinder, die direkt im Anschlussjahr angemeldet werden und die Altersgrenze ungefähr erreichen, werden bevorzugt berücksichtigt.

Soziale Gründe:

Besondere familiäre Umstände werden berücksichtigt.

## **Öffnungszeiten**

Die Kindergruppe ist von August bis Juli des folgenden Jahres

Dienstags bis Donnerstags von 8.45 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet.

Die Kinder können zwischen 11.45 Uhr und 12.00 Uhr abgeholt werden.

Die Betreuung erfolgt durch eine Betreuerin und den Elterndienst.

## **Urlaub**

Der Urlaub der Erzieherin ist hauptsächlich innerhalb der Schulferien in NRW, kann aber in besonderen Fällen und nach Absprache mit dem Vorstand auch zu anderer Zeit genommen werden.

## **Krankheit**

Die Kinder dürfen bei fieberhaften und/oder ansteckenden Erkrankungen nicht in die Kindergruppe gebracht werden.

Ist die Betreuerin erkrankt, fällt die Kindergruppe aus, es sei denn, mindestens zwei Erziehungsberechtigte betreuen die Kinder.

## **Fortbildung**

Bei Fortbildung der Betreuerin übernehmen ebenfalls zwei Erziehungsberechtigte die Betreuung der Kinder.

## Tagesablauf

Der Vormittag beinhaltet Freispiel, gemeinsames Frühstück, gezielte und situative Angebote wie malen, basteln, werken, backen etc.

Weiterhin gehört zum Tagesablauf ein gemeinsamer Stuhlkreis oder Spielplatzbesuch.

## Kündigung

Bei Problemen erfolgt zunächst ein Gespräch zwischen der Mitarbeiterin und/oder dem Vorstand sowie den betroffenen Eltern.

Bringt ein solches Gespräch keine Klärung, wird über eine Kündigung seitens des Vereins auf dem nächsten Elternabend beschlossen.

Es entscheidet dabei die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder nach Anhörung der Betreuerin und der betroffenen Eltern.

Eine Kündigung von Seiten der Eltern ist nur zum 30.11 möglich. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen und ist schriftlich auszusprechen. Ein Kündigungsrecht zu einem anderen Termin etwa bei Erhalt eines Kindergartenplatz oder bei Umzug muss vorher schriftlich vereinbart werden. Über dieses Kündigungsrecht entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

Die Frist kann im gegenseitigem Einvernehmen gekürzt oder aufgehoben werden. Über die Verkürzung oder Aufhebung der Kündigungsfrist entscheidet ebenfalls der Elternabend mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Verstößt ein Vereinsmitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins oder bleibt es trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand, so kann es mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Für das Verfahren gilt das obere Gesagte (Zweidrittelmehrheit nach Anhörung).

Fassung : März 2012